

S IMMO AG
Wien, FN 58358 x
ISIN AT0000652250
(„Gesellschaft“)

**Hinweisbekanntmachung gemäß § 3 Abs 4 Gesellschafter-
Ausschlussgesetz**
und
Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung

für Montag, dem 14. Oktober 2024,
um 10:30 Uhr, im Twelve
in 1100 Wien, Hertha-Firnberg-Straße 8 (Ecke Maria-Kuhn-Gasse)

Gemäß § 3 Abs 4 Gesellschafter-Ausschlussgesetz ("GesAusG") hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft einen Hinweis auf die geplante Beschlussfassung zum Ausschluss der Minderheitsgesellschafter mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung zu veröffentlichen, die über den Ausschluss beschließen soll. In dieser Veröffentlichung sind die Aktionäre auf ihre Rechte nach § 3 Abs 5 GesAusG hinzuweisen.

IMMOFINANZ AG, 1100 Wien, Wienerbergstraße 9, eingetragen im Firmenbuch unter FN 114425 y, hält derzeit 37.247.080 Stück Aktien der Gesellschaft. CPI Property Group S.A., L-2661 Luxemburg, 40, rue de la Vallée, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B102254, hält derzeit 28.241.094 Stück Aktien der Gesellschaft. IMMOFINANZ AG und CPI Property Group S.A. sind verbundene Unternehmen gemäß § 1 Abs 3 GesAusG iVm § 228 Abs 3 UGB, nunmehr § 189a Z 8 UGB. IMMOFINANZ AG gehören daher gemäß § 1 Abs 2 und 3 GesAusG derzeit 65.488.174 Stück Aktien an der Gesellschaft, entsprechend rund 88,97 % am Grundkapital der Gesellschaft und rund 93,17 % unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Gesellschaft.

IMMOFINANZ AG hat als Hauptgesellschafter der Gesellschaft das Verlangen an die Gesellschaft auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß § 1 Abs 1 GesAusG durch Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die IMMOFINANZ AG als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG gestellt. Die Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss soll im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgen.

Vor diesem Hintergrund laden wir hiermit unsere Aktionäre zur außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am **14. Oktober 2024, um 10:30 Uhr (Wiener Zeit)**, im Twelve in 1100 Wien, Hertha-Firnberg-Straße 8 (Ecke Maria-Kuhn-Gasse) ein. Für den Fall, dass die außerordentliche Hauptversammlung über den 14. Oktober 2024 hinaus andauert (Tagwechsel), wird die Hauptversammlung hiermit vorsorglich auch noch für den 15. Oktober 2024 einberufen.

I. TAGESORDNUNG

Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 1 GesAusG und die Übertragung von deren Aktien an der S IMMO AG auf den Hauptgesellschafter IMMOFINANZ AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG.

II. GESELLSCHAFTERAUSSCHLUSS

Entsprechend dem Verlangen der IMMOFINANZ AG als Hauptgesellschafter schlagen Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft vor, dass in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Oktober 2024 zum angeführten, einzigen Tagesordnungspunkt ein Beschluss gemäß nachstehendem Beschlussvorschlag gefasst wird:

„Gemäß § 1 GesAusG werden die Aktien sämtlicher Aktionäre der S IMMO AG mit Ausnahme der im Zeitpunkt der Eintragung des Gesellschafterausschlusses im Firmenbuch von (i) IMMOFINANZ AG (FN 114425 y) als Hauptgesellschafter der S IMMO AG, (ii) Tochtergesellschaften der IMMOFINANZ AG als mit dem Hauptgesellschafter verbundene Unternehmen und (iii) CPI Property Group S.A. mit dem Sitz in Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B102254 als mit dem Hauptgesellschafter verbundenes Unternehmen gehaltenen Aktien der S IMMO AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die IMMOFINANZ AG übertragen.

Von der S IMMO AG gehaltene eigene Aktien gehen nicht auf den Hauptgesellschafter über. Der Hauptgesellschafter zahlt den Aktionären eine Barabfindung in der Höhe von EUR 22,05 je Stückaktie der S IMMO AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Gesellschafterausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter.“

III. UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG; BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE

Insbesondere folgende Unterlagen werden gemäß § 3 Abs 5 GesAusG iVm § 108 Abs 3 bis 5 AktG spätestens ab dem **13. September 2024** am Sitz der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht der Aktionäre bereitgestellt und sind ab diesem Tag auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter www.simmoag.at/hauptversammlung zugänglich:

- Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung und Hinweisbekanntmachung;
- Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft nach § 108 Abs 1 AktG;
- Beschlussantrag der IMMOFINANZ AG über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter gemäß § 3 Abs 5 Z 1 GesAusG;
- gemeinsamer Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der IMMOFINANZ AG als Hauptgesellschafter gemäß § 3 Abs 1 GesAusG;
- Bericht von BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, als gerichtlich bestellter sachverständiger Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG;
- Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschaft gemäß § 3 Abs 3 GesAusG;
- Gutachten der PwC Advisory Services GmbH, auf dem die Beurteilung der Angemessenheit der gewährten Barabfindung beruht (§ 3 Abs 5 Z 3 GesAusG);
- Jahresabschlüsse inkl. Lageberichte und Konzernabschlüsse inkl. Konzernlageberichte der Gesellschaft für die letzten drei vollen Geschäftsjahre, sohin die Jahresfinanzberichte aus den Jahren 2021, 2022 und 2023;
- Konzernzwischenbericht der Gesellschaft zum 30.06.2024;
- Formular für die Erteilung einer Vollmacht;
- Formular für die Erteilung einer Vollmacht an einen Vertreter der IVA; und
- Formular für den Widerruf einer Vollmacht.

Die Unterlagen werden gemäß § 3 Abs 7 Satz 1 GesAusG auch in der Hauptversammlung zur Einsicht aufgelegt.

IV. NACHWEISSTICHTAG UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende **des 04. Oktober 2024, 24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer am Ende des Nachweisstichtags Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vorzulegen, die der Gesellschaft spätestens am **09. Oktober 2024** (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss:

(i)	für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gemäß § 11 Abs 9 genügen lässt
Per Telefax:	+43 (0)1 8900 500 – 50
Per E-Mail:	anmeldung.simmoag@hauptversammlung.at (Depotbestätigungen im Format PDF)
(ii)	für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform
Per Post oder Boten:	S IMMO AG c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60
Per SWIFT	GIBAATWGGMS (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT0000652250 im Text angeben)

Die Aktionäre werden gebeten, sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten (§ 10a Abs 2 AktG):

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000652250 (international gebräuchliche Wertpapierkennnummer),
- Depotnummer, Wertpapierkontonummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweisstichtages **04. Oktober 2024 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit)** beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre und deren Bevollmächtigte werden ersucht zur Identifikation bei der Registrierung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis bereit zu halten. Einlass zur Behebung der Stimmkarten ist ab 10:00 Uhr.

Wenn Sie als Bevollmächtigter zur Hauptversammlung kommen, nehmen Sie zusätzlich zum amtlichen Lichtbildausweis bitte die Vollmacht mit. Falls das Original der Vollmacht schon an die Gesellschaft übersandt worden ist, erleichtern Sie den Zutritt, wenn Sie eine Kopie der Vollmacht mit dabei haben.

S IMMO AG behält sich das Recht vor, die Identität der zur Versammlung erscheinenden Personen festzustellen. Sollte eine Identitätsfeststellung nicht möglich sein, kann der Einlass verweigert werden.

V. MÖGLICHKEIT ZUR BESTELLUNG EINES VERTRETERS UND DAS DABEI EINZUHALTENDE VERFAHREN

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in dieser Einberufung Punkt IV nachgewiesen hat, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform (§ 13 Abs 2 AktG) erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung möglich. Für die Übermittlung von Vollmachten bieten wir folgende Kommunikationswege und Adressen an:

Per Post oder Boten:	S IMMO AG c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60
Per Telefax	+43 (0)1 8900 500 – 50
Per E-Mail	anmeldung.simmoag@hauptversammlung.at (Vollmachten im Format PDF)
von Kreditinstituten auch per SWIFT:	GIBAATWGGMS (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT0000652250 im Text angeben)

Die Vollmachten müssen spätestens bis **11. Oktober 2024, 16:00 Uhr**, MESZ, Wiener Zeit, bei einer der zuvor genannten Adressen eingehen, sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung übergeben werden.

Ein Vollmachtsformular und ein Formular für den Widerruf der Vollmacht sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.simmoag.at/hauptversammlung abrufbar. Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung stets die bereitgestellten Formulare zu verwenden. Einzelheiten zur Bevollmächtigung, insbesondere zur Textform und zum Inhalt der Vollmacht, ergeben sich aus dem den Aktionären zur Verfügung gestellten Vollmachtsformular.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung, auf dem für dessen Übermittlung an die Gesellschaft vorgesehenen Weg, die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Als besonderer Service steht den Aktionären ein Vertreter vom Interessenverband für Anleger, IVA, 1130 Wien, Feldmühlgasse 22, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für die weisungsgebundene Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung zur Verfügung. Seitens IVA ist vorgesehen, dass Herr Dr. Georges Leser bei der Hauptversammlung diese Aktionäre vertreten wird. Für die Bevollmächtigung von Herrn Dr. Georges Leser ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.simmoag.at/hauptversammlung ein spezielles Vollmachtsformular abrufbar, welches der Gesellschaft ausschließlich an einer der oben genannten Adressen für die Übermittlung von Vollmachten zugehen muss. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Dr. Georges Leser vom IVA unter Tel. +43 (0)1 513 01 11 162, Fax: +43 (0)1 513 0 111 50 oder E-Mail leser.simmoag@hauptversammlung.at

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter wird Herr Dr. Georges Leser das Stimmrecht in der Hauptversammlung ausschließlich auf Grundlage und innerhalb der Grenzen der vom jeweiligen Aktionär erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausüben. Ohne ausdrückliche Weisung ist die Vollmacht ungültig. Es ist nicht zwingend, dass Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, Herrn Dr. Georges Leser zum Vertreter bestellen.

VI. HINWEISE AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE GEM §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

1. ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG DURCH AKTIONÄRE NACH § 109 AKTG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform per Post oder Boten spätestens **am 25. September 2024** (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) der Gesellschaft ausschließlich an der Adresse AT-1100 Wien, Wienerbergstraße 9, Abteilung Investor Relations, z.H. Herrn Andreas Feuerstein, oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse andreas.feuerstein@simmoag.at oder per SWIFT an die Adresse GIBAAATWGGMS zugeht. „Schriftlich“ bedeutet eigenhändige Unterfertigung oder firmenmäßige Zeichnung durch jeden Antragsteller oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder bei Übermittlung per SWIFT mit Message Type MT598 oder Type MT599, wobei unbedingt ISIN AT0000652250 im Text anzugeben ist.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Der Wortlaut des Tagesordnungspunktes und der Beschlussvorschlag müssen in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden. Die Aktionärseligenschaft ist durch die Vorlage einer

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Bei mehreren Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle von 5 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Nachweise auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt IV) verwiesen.

2. BESCHLUSSVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN ZUR TAGESORDNUNG NACH § 110 AKTG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **03. Oktober 2024** (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) der Gesellschaft entweder per Telefax an +43 (0)1 22795 91125 oder AT-1100 Wien, Wienerbergstraße 9 / 7. Stock, Abteilung Investor Relations, z.H. Herrn Andreas Feuerstein, oder per E-Mail **andreas.feuerstein@simmoag.at**, wobei das Verlangen in Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist, zugeht. Sofern für Erklärungen die Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG vorgeschrieben ist, muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein.

Die Aktionärsenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Bei mehreren Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle von 1 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Nachweise auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt IV) verwiesen.

3. AUSKUNFTSRECHT DER AKTIONÄRE NACH § 118 AKTG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung auch über alle für den Ausschluss wesentlichen Angelegenheiten des Hauptgesellschafters Auskunft zu verlangen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. Das gilt sinngemäß für Auskünfte zu Angelegenheiten des Hauptgesellschafters.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen. Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Telefax an +43 (0)1 22795 91125 oder per E-Mail an **andreas.feuerstein@simmoag.at** oder per Post, Kurierdienst oder persönlich an der Geschäftsanschrift AT-1100 Wien, Wienerbergstraße 9 / 7. Stock, Abteilung Investor Relations, z.H. Herrn Andreas Feuerstein, übermittelt werden.

4. ANTRÄGE VON AKTIONÄREN IN DER HAUPTVERSAMMLUNG NACH § 119 AKTG

Jeder Aktionär ist — unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz — berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

5. INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ DER AKTIONÄRE

Die S IMMO AG verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre (insbesondere jene gemäß § 10a Abs. 2 AktG, dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des Aktionärs, gegebenenfalls Aktiengattung, Nummer der Stimmkarte sowie gegebenenfalls Name und Geburtsdatum des oder der Bevollmächtigten) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Europäischen **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) sowie des österreichischen **Datenschutzgesetzes**, um den Aktionären

die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären ist für die Teilnahme von Aktionären und deren Vertretern an der Hauptversammlung gemäß dem Aktiengesetz zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit **Artikel 6 (1) c) DSGVO**.

Für die Verarbeitung ist die S IMMO AG die **verantwortliche Stelle**. Die S IMMO AG bedient sich zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung **externer Dienstleistungsunternehmen**, wie etwa Notaren, Rechtsanwälten, Banken und IT-Dienstleistern. Diese erhalten von S IMMO AG nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der S IMMO AG. Soweit rechtlich notwendig, hat die S IMMO AG mit diesen Dienstleistungsunternehmen eine **datenschutzrechtliche Vereinbarung** abgeschlossen.

Nimmt ein Aktionär an der Hauptversammlung teil, können alle anwesenden Aktionäre bzw. deren Vertreter, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Notar und alle anderen Personen mit einem gesetzlichen Teilnahmerecht in das gesetzlich vorgeschriebene **Teilnehmerverzeichnis** (§ 117 AktG) Einsicht nehmen und dadurch auch die darin genannten personenbezogenen Daten (u. a. Name, Wohnort, Beteiligungsverhältnis) einsehen. S IMMO AG ist zudem gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Aktionärsdaten (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis) als Teil des notariellen Protokolls zum Firmenbuch einzureichen (§ 120 AktG).

Die Daten der Aktionäre werden anonymisiert bzw. gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, und soweit nicht andere Rechtspflichten eine weitere Speicherung erfordern. **Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmens-, Aktien- und Übernahmerecht, aus dem Steuer- und Abgabenrecht sowie aus Geldwäschebestimmungen. Sofern rechtliche Ansprüche von Aktionären gegen die S IMMO AG oder umgekehrt von der S IMMO AG gegen Aktionäre erhoben werden, dient die Speicherung personenbezogener Daten der **Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen** in Einzelfällen. Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten kann dies zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung führen.

Jeder Aktionär hat ein jederzeitiges **Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht** bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf **Datenübertragung** nach Kapitel III der DSGVO. Diese Rechte können Aktionäre gegenüber der S IMMO AG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse **media@simmoag.at** oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

S IMMO AG

1100 Wien, Wienerbergstraße 9 / 7. Stock

Telefon: +43 (0)1 22795-1112

Telefax: -1-43 (0)1 22795-91112

Zudem steht den Aktionären ein **Beschwerderecht** bei der **Datenschutz-Aufsichtsbehörde** nach Artikel 77 DSGVO zu.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der S IMMO AG www.simmoag.at zu finden.

VII. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

1. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 267.457.923,62 und ist zerlegt in 73.608.896 auf Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 3.316.689 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu, auch nicht das Stimmrecht.

Wien, im September 2024

Der Vorstand